

Der Weg zum Ausdruck aus dem Schuldnerverzeichnis am Amtsgericht

Am 01.01.2023 tritt das Betreuungsrechtsreformgesetz in Kraft. Dann haben alle ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer der Stammbehörde eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO, die nicht älter als drei Monate ist, vorzulegen.

Für Betreuer mit Wohn- oder Bürositz in Jena ist die Betreuungsbehörde Jena Stammbehörde.

Zentrales Schuldnerverzeichnis

Mit dem am 01.01.2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung hat der Gesetzgeber unter anderem die Führung der bislang bei jedem Amtsgericht lokal geführten Schuldnerverzeichnisse zentralisiert. Hierfür richtete jedes Bundesland ein zentrales Vollstreckungsgericht ein. Für Thüringen nimmt diese Aufgabe das Amtsgericht Meiningen wahr.

Die Einsichtnahme erfolgt hierbei über ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informationssystem. Für die Einsichtnahme ist ein berechtigtes Interesse notwendig.

Zur Einsichtnahme bedarf es einer vorherigen Registrierung. Auch diese erfolgt elektronisch über das Internet durch Aufruf der Seite www.vollstreckungsportal.de.

Unter dem Menüpunkt „Registrierung Auskunft“ geben Sie bitte Ihre persönlichen Daten ein. Nach Speicherung der Daten erhalten Sie eine PIN-Nummer auf dem Postwege, die Sie zur Bestätigung Ihrer Registrierung benötigen. Zugleich wird an Ihre eMail-Adresse ein Freischaltungslink versandt. Der Zugriff zum Vollstreckungsportal wird dann freigegeben, wenn Sie nach Erhalt des Links die PIN-Nummer eingegeben haben.

In Jena befindet sich das Team Betreuungsbehörde am
Fachdienst Soziales, Lutherplatz 3, 07743 Jena

Benutzerhilfe zum Vollstreckungsportal:

<https://www.vollstreckungsportal.de/vesuvhilfe/pdf/HilfeVollstreckungsportalAuskunft.pdf>